Landratsamt Dillingen a.d.Donau 07.01.2025

42.6421.1.1

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Aktenvermerk**

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d.Donau gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens zur Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 10, 15 WHG für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den Flachbrunnen 1 bis 3 und dem Tiefbrunnen 4 (Fl.Nr. 138 Gemarkung Weisingen) für die Verwendung in der öffentlichen Trinkwasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Glöttgruppe aufgrund des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Glöttgruppe, Hochstiftstr. 2, 89438 Holzheim hat einen Antrag gem. §§ 8, 10, 15 WHG auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den Flachbrunnen 1 bis 3 und dem Tiefbrunnen 4 gestellt.
Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Glöttgruppe. Das Vorhaben fällt unter Ziff. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG. Danach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 S.1 UVPG notwendig.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, wenn die in den Antragsunterlagen und Gutachten ermittelten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen eingehalten sowie die aktuellen gesetzlichen Anforderungen berücksichtigt werden.

Es handelt sich vorliegend um den Weiterbetrieb bestehender Brunnen, für die bereits ein Schutzgebiet mit Verordnung des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau vom 09.09.2005 für die Brunnen 1 bis 3 der Glöttgruppe ausgewiesen ist, dessen Ermittlung auf Grundlage eines numerischen Modells bereits die jetzt beantragte Fördermenge zu Grunde hatte. Ein eigenes Schutzgebiet für den Tiefbrunnen 4 ist aufgrund der Geschütztheit des Grundwasservorkommens durch mächtige tertiäre Deckschichten nicht eigens erforderlich.
Die Brunnen wurden bereits langjährig ohne nachteilige Einflüsse in der Umgebung betrieben. Die Durchführung der Maßnahme sowie die anschließende Nutzung der natürlichen Ressource der Grundwasserleiter unter Berücksichtigung der beantragten Entnahmemenge aufgrund der guten Dargebotssituation (Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressource) führt zu keiner erheblichen negativen Beeinträchtigung des Grundwasserhaushalts. Zudem sind die Auswirkungen der Grundwasserentnahme räumlich begrenzt und erzeugen mit Blick auf die bestehende Nutzung des Gebietes sowie den Naturhaushalt/Fauna und Flora keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Schutzgüter.

Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG öffentlich bekanntgegeben.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 S. 1 UVPG).

Dr. Ganzenmüller-Seiler
FB 42 Wasserrecht